

die Kirche und der größte Teil des Klosters ab, 1647 suchten die Schweden St. Veit heim; kein Wunder, wenn das Stift arg in Schulden geriet, die aber der sparsame Abt Gregor Westermayr (1653—1687) tilgte. Eine Blütezeit brach unter der Regierung des Abtes Marian Wieser (1695—1720) an. Trotz des Klosterbrandes im Jahre 1708 konnte er den Grundbesitz um 41 Güter vermehren und namhafte Kapitalien ausleihen. Auch Marians beide Nachfolger waren tüchtige Prälaten. Von 1772—1775 war das Stift ohne Abt, weil sich das salzburgische Konsistorium und die bayerische Landesregierung über Formalitäten nicht einigen konnten. Unter den letzten zwei Aebten verwahrloste das Stift mehr und mehr. Unter Cölestin Weighart (1796—1802) kam es zu fortgesetzten Skandalen zwischen dem Haupte und den Gliedern, bis beide beim Kurfürsten um die Aufhebung des Klosters und Einverleibung der Güter zum Damenstift St. Anna in München ansuchten. Dieselbe erfolgte auch im gleichen Jahre, und Abt und Konvent, soweit dessen Mitglieder nicht auf Pfarren Verwendung fanden, wurden Pensionisten. Die Klosterbaulichkeiten hatten ein günstiges Schicksal, so daß sie auch heute noch in einem guten Zustande sind.

In einem 2. Abschnitte „Kulturgeschichtliches“ führt uns K. den Haushalt des Klosters vor: den Landwirtschaftsbetrieb mit seinen verschiedenen Seiten, die Brauerei, die auswärtigen Besitzungen, ferner die Pfarren, das Zehentwesen, die Grundherrschaft etc. Gleich lehrreich ist die an der Hand der „Ausgaben“ vorgenommene Besprechung der Bedürfnisse des Klosters, des Schulwesens, der Ausbildung der Konventualen, des Archivs und der Bibliothek, von Kunst und Kunsthandwerk, Armenpflege, Gastfreundschaft und der Wohltätigkeit. Die Kapitel „Abt“, „Konvent“, „Religionssachen“, „Hofmark“, „Handel und Verkehr“ gaben dem Verfasser Gelegenheit, zahlreiche kulturgeschichtliche Einzelheiten mitzuteilen, die ein überaus anschauliches Bild vom Um und Auf eines bayrischen Klosters im 16.—18. Jahrhundert ergeben.

Drei Beilagen enthalten Verzeichnis der Aebe, Klostrichter und Schullehrer. Besonders dankbar begrüßen wir Orts- und Personenregister, 7 Abbildungen (Ansichten des Stiftes aus alter und neuer Zeit, Abtbilder, Grabstein von 1548) schmücken diese sorgfältig gearbeitete und warm geschriebene Klostergeschichte, die viel des Lehrreichen bietet und eine wertvolle Bereicherung sowohl der Orts- als auch der Ordensgeschichte darstellt.

Salzburg.

F. Martin.

Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Von Dr. Hans Feierabend. 3. Heft. »Historische Untersuchungen«. M. u. H. Marcus, Breslau 1913. 8.—M.¹

Im I. Kapitel wird die Klosterpolitik Heinrichs II. und der Salier bis zum Ausbruch des Investiturstreites, im II. Kapitel werden die Reichsabteien und ihre Beziehungen zur Hirsauer Bewegung dargestellt. Diese Teile bilden den mehr allgemein gehaltenen Abschnitt des Buches. Sie sind nicht besonders gut gelungen, Feierabend hat sich hier zu wenig um die einschlägige Spezialliteratur umgesehen. — Das III. Kapitel (S. 37—187) enthält den wertvollsten Teil der Untersuchungen. Hier werden die Schicksale der einzelnen Reichsabteien und Reichspropsteien während des Investiturstreites gebucht. Feierabend beginnt mit der Diözese Konstanz, den Abteien Reichenau und St. Gallen und schließt mit der Abtei Remiremont in

¹ Ich erhielt das Buch erst 1916. Da inzwischen verschiedene Rezensionen vorausgegangen sind, beschränke ich mich auf einige Hinweise. Man vgl. Historisches Jahrbuch 1916 S. 154 die gediegenen Ausführungen G. Schreibers.

der Diözese Toul. Den Abteien folgen (aber nicht nach der Diözesaneinteilung) S. 181–187 die Propsteien. Von Diözese zu Diözese, von Kloster zu Kloster wird hier untersucht, welche Stellung die einzelne Reichsabtei im Investiturstreit einnahm. Zweifelsohne ist hier eine Fülle zuverlässigen Materiales aus Quellen zusammengetragen, aber auch hier wurde keineswegs Abschließendes geschaffen. Das IV. Kapitel (S. 187–219) ist der politischen Haltung der Reichsabteien und der Klosterpolitik Heinrichs IV. und V. während des Investiturstreites gewidmet. Von diesem Kapitel gilt wieder ganz besonders das Urteil, das G. Schreiber über die ganze Studie fällt: „Das fleißige und stofflich inhaltreiche Buch steht leider nicht auf der Höhe der klostergeschichtlichen Forschung“. Aber bis wir einmal eine wirklich abschließende Arbeit über die Klöster während des Investiturstreites haben, bleibt Feierabends Leistung jedem Forscher auf diesem Gebiete unentbehrlich.

Ettal.

Dr. P. Nonnosus Bühler O. S. B.

Die engere Immunität in deutschen Bischofstädten im Mittelalter. Von Dr. Konrad Hofmann. (20. Heft der Veröffentlichungen der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft.) J. Schöningh, Paderborn 1914.

Das vielumstrittene Buch Seeligers über „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter“, Leipzig 1903, hat u. a. auch das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Forscher auf die sog. jüngere, engere Immunität gelenkt zu haben, der man im Gegensatz zur allgemeinen Immunität bisher zu wenig Interesse entgegengebracht hatte. Seiner Behauptung jedoch, die engere Immunität im Sinne der Lokalimmunität des Kirchenbezirkes sei nichts als der Bannbezirk der Grundherrschaft, also ein Gebilde des weltlichen Rechtes und eine Fortentwicklung der weiteren Immunität, trat mit Recht S. Rietschel entgegen, nachdem die engere Immunität ohne ursächlichen Zusammenhang mit der weiteren ist und im kirchlichen Recht wurzelt. (Vgl. zur sonstigen Kontroverse besonders die Erwiderung von Stutz und Stengel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 25 u. 26, sowie Dopsch in den Mitteilungen des Inst. Oe.-G. 1905; und; H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913. S. 152 ff.)

Der Auffassung Rietschels schließt sich im allgemeinen auch Hofmann an, ohne dessen etwas extremen Ausführungen ganz zu folgen. In einem prinzipiellen Teil (4–31) entwickelt H. die rechtlichen Grundlagen der kirchlichen Freiungen. Von kanonistischen Elementen macht er geltend: den Sakralfrieden, die Schutzverleihung, das Asylrecht, das Fundations- und Dotationsrecht, die Gerichts- und Steuerfreiheit; von weltlichen Momenten kommen in Betracht: die Immunitätsverleihung, die Einhegung, das Burgrecht, die Grundherrlichkeit. Gegenüber Hirsch, nach dem kirchliches und weltliches Recht als gleichwichtige Faktoren für die Entstehung der engeren Immunität wirksam waren (Hirsch S. 169), betont H. das Primäre und Grundlegende des Kirchenrechts (Hofmann S. 25). Gegen Seeliger beweist er die Verschiedenheit der Bannbezirke des weltlichen Rechtes von der kirchlichen Freieung aus Bewohnerschaft, Gerichtsbarkeit und Geschichte beider. „Die kirchlichen Freiungen waren kanonische Gebilde, an denen die Verhältnisse des weltlichen Rechtes nicht spurlos vorübergingen“ (S. 30). H. definiert die innere oder jüngere Immunität als ein Sondergebiet, charakterisiert durch die Verdrängung der vogteilichen Kompetenz und Uebernahme der niederen Gerichtsbarkeit; bald heißt sie Muntat, bald Freieung oder Freiheit, bald auch urbs oder castrum. Interessant sind die Ausführ-